



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.04.2013 S. 1
2. Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 08.04.2013 S. 3
3. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.04.2013 S. 3
4. Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung) S. 4
5. Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau S. 5
6. Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aufhebungssatzung zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan/Vorhaben- und Erschließungsplan „Windfeld Basedow II – Weinberg“ der Stadt Prenzlau gemäß § 3 II Baugesetzbuch S. 8
7. Zahlungserinnerung S. 10
8. Einsichtnahme Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/in (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit S. 10

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.04.2013

zu TOP 6.

Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung

zu TOP 6.1

Beschlussvorlage DS-Nr.: 32/2013

Änderung Besetzung Hauptausschuss

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag der Fraktion „Wir Prenzlauer“ Frau Claudia Stabe als Mitglied des Hauptausschusses. Als weiterer Vertreter wird Herr Hendrik Dittmann benannt.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 7.

Bericht des Standortältesten der Uckermark-Kaserne

Berichterstatter: Oberstleutnant Albrecht

zu TOP 8.

Aktueller Sachstand Landesgartenschau Prenzlau 2013

Berichterstatter: Herr Hernjokl

zu TOP 9.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 22/2013

Wahl der Schiedspersonen für die Wahlperiode 2013 - 2018

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt für die Wahlperiode 2013 bis 2018 Herrn Peter Hinz zur Schiedsperson und Frau Ramona Krägenow zur stellvertretenden Schiedsperson.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig gewählt

zu TOP 10.

Bildung eines Beirates

zu TOP 10.1

Antrag Dr. Seefeldt DS-Nr.: 34-1/2013

Änderungsantrag zur DS 34/2013 der SVV am 18.4.2013

Wortlaut:

„Im Text des Antragstitels „Bildung eines Beirates für Kinder, Jugendliche und Familien“ ist „Familien“ zu streichen.“

Abstimmung: 7/14/3 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 10.2**Antrag CDU-Fraktion DS-Nr.: 34/2013**

Bildung eines Beirates für Kinder, Jugendliche und Familien

Wortlaut: Version: 2

„Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau spricht sich für die Gründung eines Beirates für Kinder, Jugendliche und Familien aus und beauftragt den Bürgermeister bis zum Schuljahresbeginn 2013/2014 zu prüfen, ob es Interessenten für eine Mitarbeit im Beirat gibt.“

Abstimmung: 17/0/7 einstimmig angenommen

zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 25/2013**

Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Aufwandsentschädigungssatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Aufwandsentschädigungssatzung)“ gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 23/2013**

Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Einsätze bzw. Leistungen Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 23/0/1 einstimmig angenommen

zu TOP 13.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 27/2013**

Bestellung der Stellvertretung des Stadtwehrführers sowie deren Ernennung zu Ehrenbeamten auf Zeit

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bestellung der Kameraden Dirk Metzger und Sven Ludwig zu stellvertretenden Stadtwehrführern sowie deren Ernennung zu Ehrenbeamten auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 14.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 20/2013**

Festbetragsfinanzierung gemäß Förderrichtlinie Prenzlauer Profil

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Rahmen der Festbetragsfinanzierung des Prenzlauer Profils dem Arbeiter-Samariter-Bund, KV Uckermark e. V., einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 € für das Projekt Kleiderkammer/Möbelbörse zu gewähren.

Der Zuschuss ist bis zum 31.12.2015 befristet. Der Bürgermeister hat dazu eine schriftliche Vereinbarung zu erarbeiten, die den Mittelfluss, die Berichterstattung und Kontrolle des Mitteleinsatzes beinhaltet. “

Abstimmung: 8/13/2 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 15.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 21/2013**

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Aufhebungssatzung zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan „Windfeld Basedow II – Weinberg“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mit den in Anlage 1 dargestellten Ergebnissen geprüft und gebilligt.
2. Dem Entwurf der Aufhebungssatzung zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan „Windfeld Basedow II – Weinberg“ (Anlage 2) wird zugestimmt. Die Entwurfsbegründung (Anlage 3) sowie die Umweltprüfung (Anlage 4) werden gebilligt.
3. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufhebungssatzung zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan „Windfeld Basedow II – Weinberg“ mit Stand vom 26.02.2013 mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 16.

Information „Integriertes Quartierskonzept zur energetischen Stadtsanierung der Innenstadt von Prenzlau“

Berichterstatter: Zweiter Beigeordneter

zu TOP 17.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 17.1

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 13/2013

Stadtbericht 2011

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 17.2

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 16/2013

Vandalismusschäden 2012

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 17.3

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 14/2013

Jahresbericht über die Arbeit des Bürgerhauses

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 17.4

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 17/2013

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (IV. Quartal 2012)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 17.5

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 35/2013

Bericht des Prenzlauer Städtepartnerschaftsvereins e. V. 2012

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung des
Hauptausschusses vom 08.04.2013**

zu TOP 9.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 29/2013

Grundstücksangelegenheit

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung vom 18.04.2013**

zu TOP 5., 6. und 7.

**Beschlussvorlagen DS-Nr.: 19/2013, DS-Nr.: 26/2013,
DS-Nr.: 28/2013**

Grundstücksangelegenheiten

zu TOP 8.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 33/2013

Erstellen der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/in (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Amtszeit 2014 bis 2018

zu TOP 9., 9.1 und 9.2

Beschlussvorlage DS-Nr.: 37/2013

Antrag Fraktion Wir Prenzlauer DS-Nr.: 37-1/2013

Widerspruchsbescheid

zu TOP 10.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 10.1

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 24/2013

Mitteilungen über Niederschlagungen und Erlasse (IV. Quartal 2012)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**Satzung der Stadt Prenzlau
über Aufwandsentschädigungen für die
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

vom 22.04.2013

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V. mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Bbg BKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 18.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§1

Grundsätze

- (1) Den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau wird zur Abdeckung des mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwands eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Daneben erhalten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung dient dem Ausgleich des durch die ehrenamtliche Funktion ausgelösten Aufwands, soweit nicht nach anderen Vorschriften Ersatz verlangt werden kann.
- (4) Für den nach Absatz (1) bis (3) nötigen Finanzbedarf stellt die Stadt nach Maßgabe des Haushaltes ein Budget zur Verfügung.

§2

Aufwandsentschädigung

- (1) Als Aufwandsentschädigung sind monatlich zu zahlen:

an jeden Feuerwehrkameraden	40,00 €
-----------------------------	---------
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 sind funktionsgebunden monatlich zu zahlen:

a) an den Stadtwehrführer	110,00 €
b) an die stellvertretenden Stadtwehrführer	50,00 €
c) an die Wehrführer der Ortswehren	40,00 €
d) an die Zugführer bzw. stellvertretenden Ortswehrführer	30,00 €
e) an die Gerätewarte	10,00 €

- | | |
|---------------------------------|---------|
| f) an die Atemschutzgerätewarte | 10,00 € |
| g) an die Jugendwarte | 30,00 € |

- (3) Sofern ein Kamerad nach § 2 Abs. 2 mehrere Funktionen ausübt, wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend dem Höchstsatz gewährt.
- (4) Die Feuerwehrkameraden erhalten für jeden teilgenommenen Einsatz bzw. in diesem Zusammenhang stehende Einsatzbereitschaft am Gerätehaus neben der monatlichen Aufwandsentschädigung eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung i.H.v. 5,00 €.
- (5) Die Feuerwehrkameraden, die als Brandsicherheitswache eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 18,00 € je Stunde als Wachhabender bzw. von 15,00 € je Stunde als Wachmann.
- (6) Auszubildern der Grundausbildung wird pro Lehrgang eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € gewährt.
- (7) Bei vertretungsweiser Übernahme einer Funktion, die höher entschädigt wird, wird die funktionsgebundene Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erstmals nach einer ununterbrochenen Vertretung von mehr als einem Monat nach dem höheren Satz gewährt. Erholungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Vertretung.
- (8) Die Aufwandsentschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein durch den Kameraden zu vertretender Grund für die Versagung vorliegt.
- (9) Bei erfolgreicher Teilnahme an einer kreislichen Ausbildung entsprechend FwDV 2 wird dem Kameraden eine Entschädigung pro Lehrgang von 25,00 € gewährt. Bei einer erfolgreichen Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt werden dem Kameraden pro Lehrgang 50,00 € gewährt.

§ 3

Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 und 2 wird für die aktive Teilnahme am Feuerwehrdienst gezahlt. Für Monate, in denen kein aktiver Dienst geleistet wird, entfällt der Anspruch auf die Entschädigung. Der Anspruch auf Entschädigung entfällt auch, wenn der Feuerwehrkamerad an drei aufeinanderfolgenden Dienstabenden/Veranstaltungen fehlt. Der Kamerad erhält hier ab dem Monat des dritten Fernbleibens keine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung erhält der Kamerad erst wieder, sobald er an einem Dienstabend/Veranstaltung teilnimmt.
- (2) Der Nachweis über die Ableistung aktiven Dienstes sowie über die Teilnahme an Einsätzen ist durch den Wehrführer auf einer Nachweisliste zu führen. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen wird wie eine Teilnahme an einem Dienstabend gewertet. Die An-

wesenheit im aktiven Dienst und die Teilnahme am Einsatz ist durch den Kameraden auf der Nachweisliste zu bestätigen. Die einsatzbezogene Aufwandsentschädigung wird auch dann gewährt, wenn die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 und 2 aufgrund der Bedingungen nach § 3 Absatz 1 nicht gewährt wird.

- (3) Der Wehrführer legt der Stadt Prenzlau unverzüglich nach Monatsablauf die Nachweisliste vor. Die Nachweisliste enthält neben dem Nachweis über die Ableistung aktiven Dienstes auch Angaben zur Funktion des einzelnen Kameraden nach den Vorgaben in § 2 Abs. 2 a bis g sowie eine Aufstellung über Anzahl der teilgenommenen Einsätze.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ist einen Monat nach Vorlage der vollständigen Nachweisliste zur Zahlung fällig. Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 6 wird einen Monat nach Vorlage der Mitteilung über den Abschluss des Lehrgangs zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für die Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 9.

§ 4

Rechnungsprüfung

Durch den Rechnungsprüfer der Stadt Prenzlau ist eine regelmäßige, i.d.R. jährliche Überprüfung vorzunehmen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungsatzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungsatzung) Prenzlau vom 25.04.2008 außer Kraft.

Prenzlau, den 22.04.2013

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau

vom 22.04.2013

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Bbg BKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V. m. den §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 18.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Prenzlau unterhält nach § 3 Absatz 1 Bbg BKG zur Gewährleistung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als ihre Einrichtung.

§ 2

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Antrag. Ein Rechtsanspruch auf eine freiwillige Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Mittel und Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

§ 3

Kostenersatz/Gebührenerhebung

- (1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr wird Kostenersatz erhoben, wenn:
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

3. die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. eine Brandsicherheitswache nach § 34 Absatz 2 Bbg BKG oder eine Brandwache nach § 35 Bbg BKG gestellt worden ist,
 5. ein Tier geborgen oder gerettet worden ist,
 6. aus einem Gebäude Wasser entfernt worden ist,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Freiwillige Feuerwehr alarmiert wurde,
 8. eine Brandmeldeanlage einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann nach § 45 Absatz 2 Bbg BKG Kostenersatz verlangt werden.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtung nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Bbg BKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Prenzlau auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Stadt Prenzlau, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (5) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte vorliegt oder die gemeindlichen Interessen dieses rechtfertigen.

§ 4

Kosten-/Gebührensschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten ist der Stadt Prenzlau gegenüber verpflichtet:
 1. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Verursacher,
 2. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 2 der Fahrzeughalter oder sonstige Verantwortliche,
 3. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 3 der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte,
 4. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 4 der Veranstalter oder der Verpflichtete,
 5. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 5 der Tierhalter,
 6. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 6 der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte,
 7. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 7 derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 8 der Betreiber der Brandmeldeanlage.
- (2) Ferner ist zum Ersatz der durch die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten der Stadt Prenzlau gegenüber verpflichtet, im Fall des § 3 Absatz 2 oder 3 der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte.
- (3) Gebührenpflichtig für freiwillige Leistungen nach § 3 Absatz 4 ist der Antragsteller.
- (4) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes/ der Benutzungsgebühr

- (1) Maßstab für den Kostenersatz und die Berechnung der Benutzungsgebühren sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes und der Benutzungsgebühren ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Kostentarif. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Zusätzlich zum Kostenersatz und zur Benutzungsgebühr sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Entsorgung aufgefangener Schadstoffe und kontaminierter Ausrüstung zu erstatten, soweit die Entsorgung nicht Aufgabe des Verursachers ist. Der Kostenersatz umfasst auch die Erstattung der tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten unbrauchbar gewordener Ausrüstung und Geräte.
- (4) Die Kosten hilfeleistender Feuerwehren sind der Stadt Prenzlau nach Maßgabe von § 44 Absatz 2 Bbg BKG zu ersetzen.
- (5) Soweit Kostenersatz und Benutzungsgebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit vom Verlassen der Freiwilligen Feuerwache bzw. dem Gerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Wartezeiten, die der Kostenpflichtige bzw. Gebührensschuldner zu vertreten hat, gelten als Einsatzzeit, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.

- (6) Die Inanspruchnahme von Leistungen wird in Minuten berechnet.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes/ der Benutzungsgebühr

- (1) Der Kostenersatz sowie die Benutzungsgebühr wird mit einem Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieses Bescheides fällig.
- (2) Sofern die Freiwillige Feuerwehr eine freiwillige Dauerleistung über mehr als einen Monat erbringt, kann ab Beginn der Leistung eine Vorausleistung auf die Benutzungsgebühren verlangt werden. Die Vorausleistung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 7

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Prenzlau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat die Stadt Prenzlau von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Freiwillige Feuerwehr den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (3) Der Gebührenpflichtige haftet der Stadt Prenzlau für alle Personen- und Sachschäden, die er oder von ihm abhängige Personen an Geräten, Einrichtungen oder Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und Entgelterhebung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Prenzlau vom 18.09.2006 außer Kraft.

Prenzlau, den 22.04.2013

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau

1. Kostentarif für Personal je Minute

Einsatzdienst

- | | |
|---------------------------|--------|
| - Einsatzleiter je Minute | 0,60 € |
| - Einsatzkraft je Minute | 0,50 € |

2. Kostentarif für Fahrzeuge je Minute

- | | |
|---|-----------|
| | je Minute |
| - Tanklöschfahrzeug (TLF 16 W 50) | 4,85 € |
| - Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) | 3,00 € |
| - Löschfahrzeug (LF 16/TS) | 5,00 € |
| - Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16) | 3,75 € |
| - Löschfahrzeug (LF10/6) | 6,70 € |
| - Löschfahrzeug (LF 8) | 6,70 € |
| - Hubrettungsfahrzeug | 15,00 € |
| - Einsatzleitwagen (ELW) | 4,20 € |
| - Kommandowagen (KDW) | 1,70 € |
| - Mannschaftstransportwagen (MTW) | 4,20 € |
| - Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/TSF-W) | 6,70 € |
| - Schlauchwagen (SW 2000) | 6,00 € |
| - Gerätewagen Gefahrgut (GWG) | 15,00 € |
| - Gerätewagen Logistik (GW-L) | 5,00 € |

3. Kostentarif für Anhänger je Minute

- | | |
|----------------------------|-----------|
| | je Minute |
| - Boottransporter (TRB II) | 2,50 € |
| - Ölsperrenanhänger (H35) | 3,00 € |

Die aufgeführten Gebühren gelten für Einsätze innerhalb des Gebietes der Stadt Prenzlau ohne Kilometerbegrenzung.

Bei Fahrzeugeinsatz zur überörtlichen Hilfe wird der tatsächliche Kraftstoffverbrauch entsprechend aktueller Preise und Entfernung als sonstige Ausgaben hinzuge-rechnet.

4. Kosten für Fehllarmierung einer Brandmeldeanlage (BMA)

Bei einer Fehllarmierung durch eine Brandmeldeanlage (BMA) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 350,00 € festgesetzt. (§ 45 Absatz 4 BbgBKG)

5. Kosten für Verbrauchsmaterial

Kosten für Verbrauchsmaterial werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

**Amtliche Bekanntmachung
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der
Aufhebungssatzung zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan „Windfeld Basedow II – Weinberg“
der Stadt Prenzlau gemäß § 3 II Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.04.2013 den Beschluss über den Entwurf der Aufhebungssatzung zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan „Windfeld Basedow II – Weinberg“ gefasst und den Entwurf der Aufhebungssatzung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie dem Umweltbericht, liegen in der Zeit vom

vom 21.05.2013 bis 21.06.2013

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf liegen nicht vor.

Umweltbezogene Informationen liegen im Rahmen der Umweltprüfung zur Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Aufhebung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan „Windfeld Basedow II – Weinberg“ für die Schutzgüter Boden, Wasser, Biotope, Flora, Fauna, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie zu Schutzgebieten vor.

Ort:

Stadtverwaltung Prenzlau
Amt für Bauen, Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit:

montags bis donnerstags von 07.00 bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information:

Haus II, Zimmer 002 und 005, Tel. 03984/753361 oder
753061

montags bis donnerstags von 09.00 bis 16.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Die Lage und Größe des Geltungsbereiches sind in der beistehenden Karte dargestellt.

Die Öffentlichkeit hat während des Auslegungszeitraumes die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

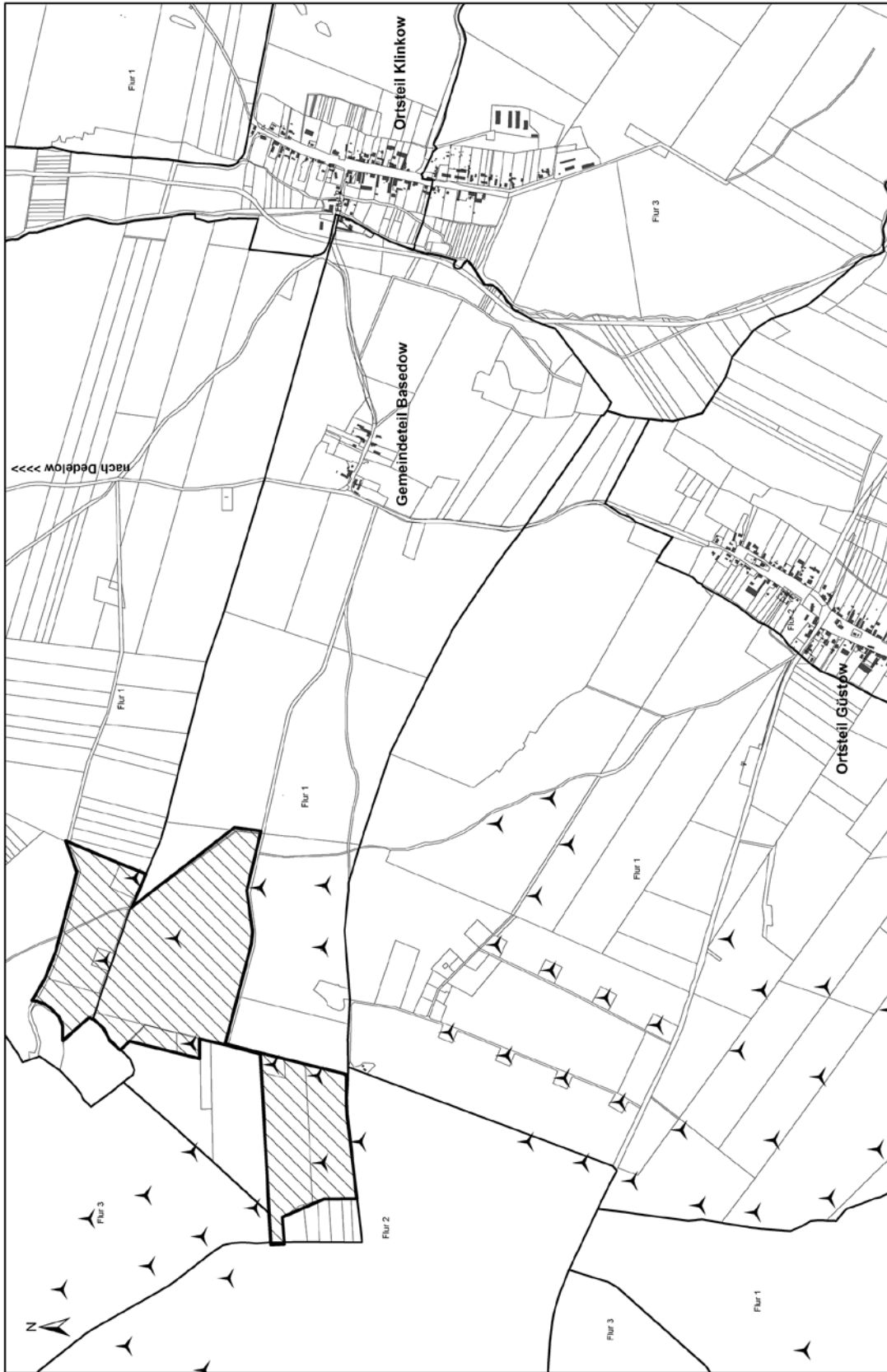
Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wer-

den in die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange mit einbezogen.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der späteren Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Prenzlau deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 II a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Prenzlau, den 22.04.2013

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Übersichtsplan
Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) 'Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP)
„Windfeld Basedow II – Weinberg“ der Stadt Prenzlau (Ortsteil Klinkow, Gemeindeteil Basedow)

Geltungsbereich Vorhaben- und Erschließungsplan
"Basedow II - Weinberg"
unmaßstäbliche Darstellung

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das II. Quartal 2013 am 15.05.2013 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer
- Umlage Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 18.04.2013

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Prenzlau

Auf der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.04.2013 wurde die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/in (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Stadt Prenzlau für die Amtszeit 2014 bis 2018 erstellt.

Gemäß § 36 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist diese Liste für eine Woche zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/in in der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Stadt Prenzlau für die Amtszeit 2014 – 2018 wird in der Woche vom **13. Mai bis zum 17. Mai 2013** zu den Öffnungszeiten im Bürgerservice der Stadt Prenzlau gewährt.

Gegen die Vorschlagsliste kann vom **20. Mai bis zum 27. Mai 2013** schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Prenzlau, Leiterin Büro Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Prenzlau, den 22.04.2013

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Inhalt:

1. Presseinformation des NUWA (Abwasserbeseitigungskonzept) S. 11

Neues Abwasserbeseitigungskonzept im Verband bestätigt

Im Konzept werden die Leitsätze und Prinzipien der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) für die Jahre 2013 bis 2022 beschrieben sowie die zeitliche Abfolge und die Kosten der erforderlichen Maßnahmen grob geplant.

Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ist im Brandenburgischen Wassergesetz geregelt. Die Gemeinden, die sich zum NUWA zusammengeschlossen haben, müssen das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser beseitigen und die dazu notwendigen Abwasseranlagen betreiben oder betreiben lassen. Dazu gehört auch die Pflicht zur Beseitigung der in abflusslosen Gruben anfallenden Fäkalien und des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes. Die zur Abwasserentsorgung notwendigen Anlagen sind in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes anzupassen. Mit dem neuen beschlossenen Konzept wird Planungssicherheit für die nächsten Jahre erreicht.

Die Maßnahmen des Zweckverbandes dienen der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen des Umweltschutzes und somit letztlich dem Wohl der Allgemeinheit. Unter den gegebenen örtlichen Voraussetzungen ist das Entsorgungskonzept die wirtschaftlichste Variante für den NUWA und für die Kunden. Das Abwasserbeseitigungskonzept des NUWA aus dem Jahre 2002 mit Überarbeitung aus 2005 war nicht mehr aktuell und musste daher weiterentwickelt werden. Geänderte juristische Anforderungen und die demografische Entwicklung im Verbandsgebiet wurden dabei berücksichtigt. Nach der EU-Wasser-Rahmen-Richtlinie sind Maßnahmen zu treffen, die eine Verschlechterung der Oberflächengewässer vermeiden. Bis zum Jahr 2015 soll ein guter Zustand der Oberflächengewässer erreicht werden. Einen nicht unerheblichen Beitrag leistet dazu der NUWA durch eine moderne Reinigung von kommunalem Abwasser.

Die Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung beziehen sich für Erweiterungsanlagen ausschließlich auf Schmutzwasser. Die Entsorgung von Regenwasser ist nicht Bestandteil dieses Konzeptes.

In den 13 Gemeinden des Verbandsgebietes können in Teilbereichen Erweiterungen der öffentlichen Abwasserableitung vorgenommen werden. Dadurch werden weitere Kunden zentral erschlossen und die mobile Fäkalentsorgung reduziert. Aus wirtschaftlichen Gründen werden neu zu erschließende Straßen oder Teilbereiche von Straßen oder kleine Ansiedlungen vorrangig durch die kostengünstige Druckentwässerung angeschlossen. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit, Einzelgrundstücke durch Herstellung eines neuen Hausanschlusses nach Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage an die zentrale Abwasserentsorgung anzuschließen.

Laut dem Abwasserbeseitigungskonzept 2013 ist in diesem Jahr der Neubau von Druckentwässerungsleitungen im Amt Gramzow für die Gemeinde Randowtal im Ortsteil Wollin 420 m und im Amt Brüssow für die Gemeinde Görnitz 390 m geplant. In Görnitz wird diese Investitionsmaßnahme 2014 weitergeführt. Es werden nochmals 765 m Druckentwässerungsleitungen verlegt. Insgesamt sind für diese Maßnahmen in Wollin ca. 30 T€ und für Görnitz ca. 81 T€ Investitionsmittel einzusetzen geplant.

Prenzlau, den 26.03.2013

Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband
Die Verbandsvorsteherin

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger
Straße“, Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0